



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
z.hd. Herr Marco Buletti

marco.buletti@bafu.admin.ch

Basel, 27. Mai 2015

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2015

Vernehmlassung zur Pa. Iv. 13.413 „Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)“ – Stellungnahme Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes, wie er von der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanungs und Energie (UREK-N) angenommen worden. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehene Änderung im Umweltschutzgesetz zur Bekämpfung von Littering. Der Kanton Basel-Stadt hat für sich bereits im Jahr 2005 die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen, Littering mit einer Busse von CHF 50 zu ahnden. Im Jahre 2012 wurde eine weitere Anpassung vorgenommen und die Busse neu auf CHF 80 festgelegt. Gleichzeitig wurde dem Amt für Umwelt und Energie zusätzlich zur Polizei die Kompetenz übertragen, Bussen zu erheben.

Die Verschärfung erfolgte im Rahmen eines Fünf-Punkte Plans des Regierungsrates. Neben der verstärkten Repression (Busse) wurden Massnahmen im Bereich der Reinigung, der Prävention und der Zusammenarbeit mit dem Gewerbe in die Wege geleitet. Zudem wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr an allen öffentlichen Veranstaltungen vorsieht. Diese Bestimmungen sind im Umweltschutzgesetz Basel-Stadt verankert und seit anfangs 2015 in Kraft.

Die rund zweijährige Erfahrung mit den Bussen von CHF 80 wegen Littering beurteilen wir grundsätzlich positiv. Nicht die Anzahl der ausgesprochen Bussen steht dabei im Vordergrund, sondern vielmehr die Tatsache, dass mit der täglichen Präsenz der Abfallkontrolleure im öffentlichen Raum eine präventive Wirkung erzielt wird.

Im Jahre 2013 wurde insgesamt 116 und im Jahre 2014 total 103 Bussen wegen Littering ausgesprochen. Eine grosse Herausforderung ist die Urheberchaft von Littering in flagranti zu erwischen.

Wir begrüssen eine gesamtschweizerische Regelung in der Bekämpfung mittels Bussen und hoffen, dass sich damit in der Bevölkerung das Bewusstsein zum Thema Littering verändert.

2. Beantwortung der Vernehmlassungsfragen im Einzelnen

1. *Gestaltungsraum für die Umsetzung durch die Kantone (Art. 46 BV)*
Wird den Kantonen ein angemessener Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung des geplanten Bundeserlasses gewährt und den kantonalen Besonderheiten genügend Rechnung getragen?
Der Gestaltungsraum für die Kantone ist mit dem vorgesehenen Verfahren gewährleistet.
2. *Kontrollinstrumente für die Umsetzung*
Keine Bemerkungen, da keine solche Instrumente vorgesehen sind.
3. *Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen des geplanten Bundeserlasses auf Kantone und Gemeinden.*
 - a) *Welche Anpassungen des kantonalen und/oder kommunalen Rechts sind erforderlich?*
Die kantonale Ordnungsbussenverordnung muss angepasst werden, sofern – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – die minimale Busse CHF 100 betragen soll.
 - b) *Welche zusätzlichen personellen Ressourcen auf Kantons- und/oder Gemeindeebene sind erforderlich?*
Die zusätzlichen personellen Ressourcen erachten wir als beachtlich, sofern mit der neuen Bestimmung Wirkung erzielt werden soll. Ein beiläufiges Wahrnehmen der neuen Aufgabe durch die Polizei wird gemäss unseren Erfahrungen wenig bewirken, da die Polizei aufgrund anderer bzw. wichtigeren Prioritäten dazu keine freien Ressourcen hat. Der vom Kanton Basel-Stadt gewählte Weg, dass zusätzliches Personal für diese Aufgabe eingestellt wird, ist mit erhöhten Kosten verbunden. Aktuell belaufen sich die zusätzlichen Kosten in Basel-Stadt auf rund CHF 250'000. pro Jahr.
 - c) *Welche ausserordentlichen organisatorischen Vorkehrungen im Kanton und/oder Gemeinden sind erforderlich?*
Wird für den Vollzug, zusätzlich zur Polizei, Personal aus der Verwaltung bevollmächtigt, Bussen auszustellen, so muss diese Organisationseinheit in die bestehende Verwaltung eingegliedert werden. In Basel-Stadt mussten dazu die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Diese Anpassungen sind wie o.e. abgeschlossen.
 - d) *Welche Mehrausgaben auf Kantons- und/oder Gemeindeebene wird der geplante Bundeserlass nach sich ziehen?*
Für den Kanton Basel-Stadt werden keine zusätzlichen Mehrausgaben erwartet, da die Kontrolle in Basel-Stadt bereits 2012 eingeführt wurde. Die wiederkehrenden (Voll)-Kosten betragen rund CHF 250'000.
 - e) *Stehen die personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen der Umsetzung in einem angemessenen Verhältnis zum entstehenden Nutzen des Erlasses?*
Bei der vorgesehenen Repressionsmassnahme lässt sich der Nutzen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Im Kanton Basel-Stadt ist die Repression ein Teil eines Fünf-Punkte-Plans.

- f) *Stehen die vorgesehenen finanziellen Abgeltungen durch den Bund in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen des Kantons und/oder Gemeinden für die Umsetzung des geplanten Bundeserlasses?*
Keine Bemerkung

4. *Zeitbedarf für die Umsetzung*

Die vorgesehen Standardfristen reichen aus.

5. *Koordinierte Umsetzungsplan von Bund und Kantonen*

Eine koordinierte Umsetzung den geplanten Bundeserlass erachten wir als nicht notwendig.

Für die wohlwollende Aufnahme unserer Anmerkungen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin